

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 9 K 70/23

Nürnberg, 16.07.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.11.2024	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Eschenbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Eschenbach	328	Waldfläche	Lindenberg	0,3170	915
2	Eschenbach	329	Waldfläche	Lindenberg	0,1600	915
3	Eschenbach	330	Waldfläche	Lindenberg	0,1230	915
4	Eschenbach	331	Waldfläche	Lindenberg	0,1670	915
5	Hohenstadt	601	Waldfläche	Straßwiesen	0,1330	915
6	Hohenstadt	1204	Landwirtschafts- fläche	Büttelbrunnen	0,1630	915
7	Hohenstadt	1281	Landwirtschafts- fläche	Buchenleiten	0,2590	915

Zusatz zu lfd.Nr. 7: hierzu die zum Weg Flst. 1280 Hohenstadt gezogene Teilfläche

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 6.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 3.300,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 3.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 3.400,00 €

Lfd. Nr. 5

Verkehrswert: 2.700,00 €

Lfd. Nr. 6

;

Verkehrswert: 1.600,00 €

Lfd. Nr. 7

Verkehrswert: 17.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.